



Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2021**

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten wie zum Beispiel den Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ dagegen nicht befugt. Für die Adoptionsvermittlung aus dem Ausland sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zuständig.

Des Weiteren wird das BfJ bei internationalen Adoptionen auch über den Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen. Darüber hinaus ist das BfJ auch für die Koordination der Auslandsadoption aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ insgesamt zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit u.a. durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre, die anlässlich der mit dem Adoptionshilfe-Gesetz zum 1. April 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen vollständig aktualisiert wurden. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption steht neben verschiedenen Informationen auch eine Entscheidungssammlung zur Verfügung. Dort sind alle Entscheidungen abrufbar, die in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Rechtsmittelverfahren seit dem Jahr 2002 ergangen sind. Einschlägige Entscheidungen können dort unter verschiedenen Kriterien gesucht und eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2021

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland und weltweit ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Einerseits haben sich die Anforderungen an Auslandsadoptionen durch das Übereinkommen selbst mit Blick auf das zu beachtende Kindeswohl erhöht. Viele Vertragsstaaten sind unter Beachtung des im Übereinkommen vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips deutlich zurückhaltender mit der Freigabe von Kindern zur Adoption ins Ausland. Andererseits spielen allgemeine politische Veränderungen in den Herkunftsstaaten eine Rolle. Die Bereitschaft, Kinder durch Adoption in andere Staaten wegzugeben, wird zunehmend kritischer gesehen. Eine Reihe von Staaten haben Moratorien verhängt oder Auslandsadoptionen neu reglementiert. Dazu kommt ein verändertes Anforderungsprofil insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Alter der Kinder. Ein erheblicher Anteil der Adoptivkinder im Ausland hat einen erhöhten Fürsorgebedarf. Daneben spielt die medizinische Entwicklung eine erhebliche Rolle. Die Fortschritte im Bereich der Reproduktionsmedizin und inzwischen auch die – in Deutschland verbotene – Leihmutterchaft dürften Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland haben.

Durch die aktuelle weltweite pandemische Lage stießen Auslandsadoptionen im Jahr 2021 auf nicht unerhebliche zusätzliche Hindernisse. Die Vermittlungstätigkeit war spürbar eingeschränkt. Insbesondere stellte sich auch die Ausreise adoptierter Kinder aus dem Ausland angesichts von Reisebeschränkungen zur Eindämmung von COVID-19 als schwierig dar.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung, an denen BfJ beteiligt wurde, ist entsprechend weiter rückläufig (2021: 207; 2020: 212; 2019: 270).

Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, lagen wie im Vorjahr Thailand (26) und Südafrika (16) an der Spitze, gefolgt von den Vereinigten Staaten (14). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 54 Herkunftsstaaten.

Bei den Anerkennungsverfahren ist der Anteil der Vertragsstaaten mit 70% im Jahr 2021 in den letzten Jahren leicht gestiegen (66% in 2020 und 62% in 2019). Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren bei etwa einem Viertel.

Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung liegen für 2021 bisher 75 Abschlussmeldungen von Adoptionsvermittlungsstellen vor. Erfahrungsgemäß ist insoweit mit weiteren Nachmeldungen zu rechnen. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Thailand (14), die Russische Föderation (10), Haiti (8) und Südafrika (8). Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 22 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt.

Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr gesunken (79 % in 2021; 89 % in 2020). Überwiegend handelt es sich um Fremdadoptionen (circa 85 %). Der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen bleibt mit einem Anteil von etwa 15 % gering.

Das Übereinkommen hat insgesamt 104 Vertragsstaaten. Am 1. Februar 2021 ist das Haager Übereinkommen von 1993 im Verhältnis zu Saint Kitts and Nevis und am 1. September 2021 im Verhältnis zu Niger in Kraft getreten. Mit Erklärung vom 24. November 2021 hat die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 44 Absatz 3 des Übereinkommens Einspruch gegen den Beitritt der Republik Niger eingelegt. Niger ist demnach im Verhältnis zu Deutschland kein Vertragsstaat.

Zum 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft getreten. Die Änderungen sind auch für internationale Adoptionen von Bedeutung. Insbesondere wird die Anerkennung von im Ausland erfolgten Adoptionsentscheidungen neuen und verschärften Regelungen unterworfen. Internationale Adoptionen ohne Einbindung einer Adoptionsvermittlungsstelle sollen eingedämmt werden. Ohne Vermittlung durchgeführte internationale Adoptionen werden im Inland grundsätzlich

nicht mehr anerkannt. Bei der Adoptionsvermittlung aus dem Ausland ist zwingend eine zentrale Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes oder eine staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft zu beteiligen. Das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption hat durch die Reform zudem neue Aufgaben erhalten, insbesondere ein eigenes Beschwerderecht gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen, mit denen eine ausländische Adoption anerkannt wird.

Bonn, den 30. März 2022

Bundesamt für Justiz, Referat II 2